Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

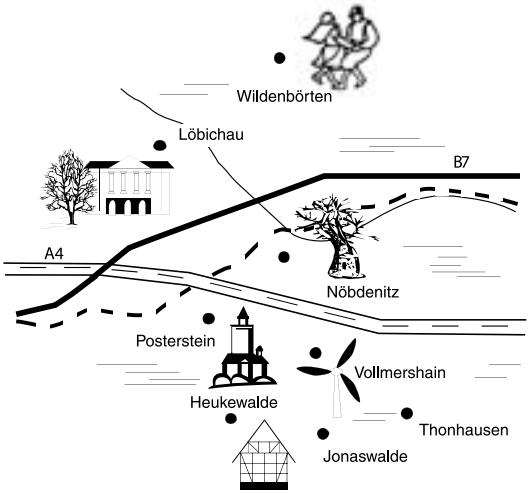

2. Ausgabe 1. Februar 2007 13. Jahrgang

- Amtlicher Teil -

VG „Oberes Sprottental“

Nöbdenitz, 01.02.2007

Bekanntmachung

der VG „Oberes Sprottental” im Auftrag und im Namen der Gemeinden Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain

Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15

Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 4 Eisenach-Görlitz Teilabschnitt AS Ronneburg – AS Schmölln (Landesgrenze Thüringen/ Sachsen) Verkehrseinheit (VKE) 5515 (Bau-km 0+000 bis 8+906,4)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 11.12.2006 (Az: 4348/4-29 23/06) ist der Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 4 Eisenach-Görlitz, Teilabschnitt Anschlussstelle (AS) Ronneburg bis AS Schmölln (Landesgrenze Thüringen/Sachsen), Verkehrseinheit (VKE) 5515 (Bau-km 0+000 bis 8+906,4) gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental”
in 04626 Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

vom 12.02.2007 bis 26.02.2007

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss sowie der festgestellte Plan beim Träger der Straßenbaulast eingesehen werden unter folgender Anschrift: DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Projektbereich P4, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin.

Barth / Vorsitzende der VG

Öffentliche Auslegung — Bedarfsplan Kindertagesbetreuung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ThürKitaG

Nach dem Beschluss des Bedarfsplan Kindertagesbetreuung – Fortschreibung 2006/2007 für den Landkreis Altenburger Land durch den Jugendhilfeausschuss am 05.12.2006 liegt dieser zur Einsichtnahme in der

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
04626 Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4,

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Barth / Vorsitzende der VG

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinden Nöbdenitz, Heukewalde, Jonaswalde, Vollmershain, Thonhausen, Löbichau, Posterstein und Wildenbörten für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der VG „Oberes Sprottental”, handelnd im Namen und im Auftrag für die o. g. Gemeinden, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz oder beim LRA „Altenburger Land”, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg.

Nachstehende Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen aus Rechtssicherheitsgründen nochmals veröffentlicht werden.

Wir bitten zu beachten, dass nur die Satzungen zur Zeit in Kraft sind, die mit dem Hinweissatz „Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:“ gekennzeichnet sind. Alle anderen veröffentlichten Satzungen sind bereits außer Kraft getreten.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Oberes Sprottental“ vom 18.08.1997

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental erlässt aufgrund des § 47 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit dem § 76 Abs. 3 ThürKO folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Gemeindewerke der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Oberes Sprottental“. Die Verwaltungsgemeinschaft tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet GWOS.

(3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 50.000 DM.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der GWOS ist die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und -reinigung, bezogen auf das Gebiet der Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain, Wildenbörten sowie die Einrichtung und der Betrieb der dazugehörigen Anlagen und Gebäude. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der GWOS fordern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen,

(2) Die GWOS können im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der im Absatz l bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden,

§ 3 Für die GWOS zuständige Organe

Zuständige Organe für die GWOS sind:

Werkleitung (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Gemeinschaftsversammlung (§ 6)
Gemeinschaftsvorsitzender (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt unter Beachtung der in § 9 dieser Satzung geregelten Vertretungsbefugnis die laufenden Geschäfte der GWOS. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, soweit diese nicht vertraglich durch Dritte geregelt werden, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh- und Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit diese Gegenstände auf Lager genommen werden müssen,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, soweit diese vom Satzungsrecht abweichen, mit Zustimmung des Werkausschusses.
4. Personaleinsatz.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der GWOS die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinschaftsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der GWOS die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Gemeinschaftsvorsitzenden und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Gemeinschaftsversammlung (§ 6) oder der Gemeinschaftsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Gemeinschaftsversammlung diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 DM übersteigen,
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 Thür EBV) bis zu einem Betrag von 10.000 DM,
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 DM überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 DM überschreiten und Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind.
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 DM übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außerordentlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 DM beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 DM im Einzelfall beträgt,
10. den Vorschlag an die Gemeinschaftsversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung

(l) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
4. die Gewährung von Krediten der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental an die Gemeindewerke oder der Gemeindewerke an die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 10.000 DM übersteigen,
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 DM übersteigen,
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
15. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

(l) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten der GWOS, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende entscheidet anstelle der Gemeinschaftsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die GWOS bis zu einer Sitzung der Gemeinschaftsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Gemeinschaftsvorsitzenden Fachdienststellen der Verwaltungsgemeinschaft gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende und die Werkleitung vertreten die GWOS in Werksangelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich. Zur Vertretung müssen der Gemeinschaftsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter und die Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Die Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“.

§ 10 Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GWOS“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter und der Gemeinschaftsvorsitzende unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, >>>>>

hre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die GWOS sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der GWOS ist das Kalenderjahr,

§ 13 Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Oberes Sprottental vom 01. August 1995 außer Kraft.

Nöbdenitz, den 18. August 1997

Hermann / Vorsitzender

Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Oberes Sprottental“ vom 1. Dezember 2003

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ erlässt aufgrund des § 47 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit dem § 76 Abs. 3 ThürKO folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Gemeindewerke der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ werden als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen außerhalb des Haushaltsplanes nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Oberes Sprottental“. Die Verwaltungsgemeinschaft tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet GWOS.

(3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 25.000 €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der GWOS ist die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und -reinigung bezogen auf das Gebiet der Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten sowie die Einrichtung und der Betrieb der dazugehörigen Anlagen und Gebäude. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der GWOS fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Die GWOS können im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

(3) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die GWOS sind:

Werkleitung (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Gemeinschaftsversammlung (§ 6)
Gemeinschaftsvorsitzender (§ 7).

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt unter Beachtung der in § 9 dieser Satzung geregelten Vertretungsbefugnisse die laufenden Geschäfte der GWOS. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, soweit diese nicht vertraglich durch Dritte geregelt werden, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit diese Gegenstände auf Lager genommen werden müssen,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, soweit diese vom Satzungsrecht abweichen mit Zustimmung des Werkausschusses,
4. Personaleinsatz.

Genehmigungsfähige Rechtsgeschäfte bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der GWOS die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Die Gemeinschaftsversammlung und der Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der GWOS die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Gemeinschaftsvorsitzenden und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Gemeinschaftsversammlung (§ 6) oder der Gemeinschaftsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Gemeinschaftsversammlung diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV) die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen,

4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 5.000 €,
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die im Rehamen der genehmigten Haushaltssatzung bestehenden Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außerordentlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt,
9. den Vorschlag an die Gemeinschaftsversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
4. die Gewährung von Krediten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ an die Gemeindewerke oder der Gemeindewerke an die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thür EBV), soweit sie den Betrag von 5.000 € übersteigen,
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
15. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke,
16. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernehme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 € überschreiten und Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten der GWOS, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende entscheidet anstelle der Gemeinschaftsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die GWOS bis zu einer Sitzung der Gemeinschaftsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können (Eilentscheidung).

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Gemeinschaftsvorsitzenden Fachdienststellen der Verwaltungsgemeinschaft gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die GWOS in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Eigenbetrieb durch den Gemeinschaftsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der VG „Oberes Sprottental“.

§ 10 Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GWOS“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter und der Gemeinschaftsvorsitzende unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die GWOS sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der GWOS ist das Kalenderjahr.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der „Gemeindewerke Oberes Sprottental“ vom 18. August 1997 außer Kraft.

Nöbdenitz, 1. Dezember 2003

Barth / Vorsitzende

THÜRINGEN VG OBERES SPROTTENTAL

Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserbenutzungssatzung - WBS-) vom 3. September 2003

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (nachfolgend VGOS genannt) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Die Wasserversorgung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten.

(3) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die VGOS.

§ 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrerer Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen - sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse - sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung - ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung - ist die erste Absperrarmatur der Wasserzählanlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle - ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) - sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, das sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, das eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die VGOS.

(3) Die VGOS kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der VGOS erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die VGOS kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der

Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der VGOS einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der VGOS Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann die VGOS durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der VGOS. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.

(2) Die VGOS bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die VGOS verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der VGOS hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.

Die VGOS kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der VGOS mitzuteilen.

§ 9 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen anerkannter Prüfstellen (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN-EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der VGOS zu veranlassen.

§ 10 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei der VGOS folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
b) der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Falle des § 4 Abs.3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die VGOS prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die VGOS schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die VGOS nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.

Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der VGOS begonnen werden. Die VGOS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, >>>>>

insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der VGOS über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die VGOS oder ihre Beauftragten.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann die VGOS Ausnahmen zulassen.

§ 11 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die VGOS ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die VGOS berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die VGOS keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 12 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der VGOS, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperren der Hauptabsperrvorsichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der VGOS auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der VGOS mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der VGOS für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die VG OS zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der VGOS die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die VGOS stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer weiter gehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die VGOS ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die VGOS wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindesten zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die VGOS stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die VGOS durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

Die VGOS kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die VGOS darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die VGOS Absperrungen der Wasserleitung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überlei-

tung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der VGOS.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die VGOS nicht abwenden kann, oder die auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 15 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der VGOS zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der VGOS, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer/Benutzer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die VGOS das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/Benutzer hat hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die VGOS aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den VGOS oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der VGOS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der VGOS verursacht worden ist,

§ 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet die VGOS für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die VGOS ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter Fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der VGOS unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum der VGOS. Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der VGOS. Bei der Aufstellung hat sie so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die VGOS hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Beschädigungen, Störungen und den Verlust dieser Einrichtungen der VGOS unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der VGOS möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der VGOS vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die VGOS kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

>>>>>

§ 19 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der VGOS, so hat er diese vor der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat die VGOS nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20 Änderung; Einstellung des Wasserbezuges

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der VGOS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der VGOS zu melden; maßgeblich ist der Eingang bei der VGOS.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der VGOS Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die VGOS ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der VGOS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die VGOS berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die VGOS kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die VGOS hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegte Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der VGOS mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die von der VGOS angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs.4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die VGOS kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. August 1997 außer Kraft.

Nöbdenitz, 3. September 2003

Barth / Vorsitzende

Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vom 13. September 2005

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (nachfolgend VGOS genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßen-

grund befindet, sind der VGOS in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die VGOS erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	2,5 m³/h	8,20 €/Monat
bis	6 m³/h	19,68 €/Monat
bis	10 m³/h	32,80 €/Monat
bis	15 m³/h	49,20 €/Monat

(3) Für bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) erhebt die VGOS eine tägliche Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 3,36 €.

§ 5 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die VGOS zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,41 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,41 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die VGOS teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die VGOS die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Verbrauchsgebühren (§ 5), so werden, soweit keine Zwischenablesung der Zähler erfolgt, die für die neuen Gebühren maßgeblichen Mengen grundsätzlich zeitanteilig berechnet.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der VGOS für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. September 1997 außer Kraft.

Nöbdenitz, 13. September 2005

Barth / Vorsitzende

Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtung (EWS) der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vom 18.06.1998

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 und in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Ministergesetzes vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

>>>>>

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental (VG OS) betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

2. Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen,

a) in der Gemeinde Löbichau
Ort Beerwalde, Ort Kleinstechau

in der Gemeinde Posterstein
Ort Posterstein

in der Gemeinde Thonhausen
Ort Thonhausen, Ort Wettelswalde

b) den Ortskanal von der Grundstücksgrenze bis zur Einleitung in die Vorflut, in der

Gemeinde Jonaswalde
Ort Jonaswalde
Ort Nischwitz

Gemeinde Löbichau
Ort Löbichau
Ort Kleinstechau
Ort Großstechau
Ort Beerwalde
Ort Drosen
Ort Ingramsdorf
Ort Tannenfeld

Gemeinde Nöbdenitz
Ort Nöbdenitz
Ort Lohma
Ort Untschen
Ort Zagkwitz
Ort Burkersdorf

Gemeinde Posterstein
Ort Posterstein
Ort Stolzenberg

Gemeinde Thonhausen
Ort Thonhausen
Ort Schönhaide
Ort Wettelswalde

Gemeinde Vollmershain
Ort Vollmershain

Gemeinde Wildenbörten
Ort Wildenbörten
Ort Dobra
Ort Graicha
Ort Hartroda
Ort Kakau

Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die VG OS.

3. Zur Entwässerungsanlage der VG OS gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck, dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser - ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle - sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle - sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage - ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) - sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, so tritt an seine Stelle die Grenze des Grundstücks.
Grundstücksentwässerungsanlagen - sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.
Grundstückskläranlagen - sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes bzw. der Grundstückskläranlage.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die VG OS.

Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

2. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
c) wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

3. Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die VG OS kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

2. Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der VG OS die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der VG OS einzureichen.

2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

1. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die VG OS durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

1. Die Grundstücksanschlüsse werden von der VG OS hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die VG OS kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

2. Die VG OS bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

3. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

3. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die VG OS kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

4. Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die VG OS vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

5. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

6. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der VG OS folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:1000, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
   - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
   - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
   - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
   - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. >>>

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der VG OS ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

2. Die VG OS prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die VG OS schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.

Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die VG OS dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

3. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der VG OS begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

4. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die VG OS Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstückseigentümer haben der VG OS den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

2. Die VG OS ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der VG OS verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der VG OS freizulegen.

3. Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

4. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der VG OS zur Nachprüfung anzuzeigen.

5. Die VG OS kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

6. Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die VG OS befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

1. Die VG OS ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die VG OS sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der VG OS, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.

Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der VG OS eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die VG OS kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

3. Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die VG OS den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

4. Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der VG OS anzuzeigen.

5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder

verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

    Ausgenommen sind:
    a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die VG OS in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

3. Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

4. Über Absatz 3 hinaus kann die VG OS in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der VG OS erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

5. Die VG OS kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die VG OS kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

6. Die VG OS kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der VG OS eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die VG OS kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

7. Besondere Vereinbarungen zwischen der VG OS und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

8. Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die VG OS sofort zu verständigen.

§ 15 Abscheider

1. Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

2. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die VG OS kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 16 Untersuchung des Abwassers

1. Die VG OS kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der VG OS auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.

2. Die VG OS kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Werden bei der Untersuchung Stoffe festgestellt, die nach § 14 dem Verbot des Einleitens unterliegen, trägt die Kosten der Untersuchung der Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung, bzw. der Verursacher. Die VG OS kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

3. Die Beauftragten der VG OS und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 17 Haftung

1. Die VG OS haftet unbeschadet Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, >>>>>

die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

2. Die VG OS haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die VG OS zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der VG OS für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die VG OS zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 20 Abs. 3 ThürKO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 16 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der VG OS mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 14 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Die VG OS kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 19 (EWS) rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. § 19 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Nöbdenitz, den 18. Juni 1998

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental

Hermann
Vorsitzender

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 22. Mai 2002

Aufgrund des § 10 Abs. l des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit den §§ 52, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse

nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung;

Abwasser - ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle - sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle in offener oder geschlossener Bauweise einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle - sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage - ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) - sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, so tritt an seine Stelle die Grenze des Grundstücks.

Grundstücksentwässerungsanlagen - sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Kontroll- und Messschacht - befindet sich an der Grundstücksgrenze und dient der Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage, sowie zur Beprobung der eingeleiteten Abwässer.

Grundstückskläranlagen - sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm - ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, >>>>>

wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § l Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Maßeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Verwaltungsgemeinschaft, „Oberes Sprottental“ kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(l) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen;

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab l:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefalle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
   - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstuck, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
   - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
   - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
   - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigem zu unterschreiben.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall,

so erteilt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/Messschächte, wenn die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen l bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlamms

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm ab. Dabei werden Mehrkammerabsetzgruben, Fäkaliensammelgruben und abflusslose Abwassersammelgruben nach Bedarf, in der Regel aber mindestens einmal jährlich entleert. Mehrkammer-Ausfaulgruben werden nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand entschlammt. Wenn feststeht, dass die Grundstückskläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (Anschlusszahl) erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ größere regelmäßige Abstände vereinbart werden.

>>>>>

Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind. Bei überbelasteten Anlagen (z.B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich.

Den Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ über. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(l) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfalle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst, b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann die Einleitung

der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes l durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen l und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§18 Haftung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze l bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 52, 19 und 20 Absätze 2 und 3 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.112,92 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. l, § 11 Abs. l, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. l und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung

>>>>>

bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 18.06.1998 außer Kraft.

Nöbdenitz, den 22. Mai 2002

Barth / Vorsitzende

Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 3. September 2003

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser - ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle - sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle in offener oder geschlossener Bauweise einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle - sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage - ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) - sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, so tritt an seine Stelle die Grenze des Grundstücks.

Grundstücksentwässerungsanlagen - sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Kontroll- u. Messschacht - befindet sich an der Grundstücksgrenze und dient der Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage, sowie zur Beprobung der eingeleiteten Abwässer.

Grundstückskläranlagen - sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm - ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“. Der Grundstückseigentümer kann un-

beschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Maßeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

>>>>>

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
   - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
   - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
   - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
   - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/Messschächte, wenn die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstücks-

eigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll- / Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlamms

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm ab. Dabei werden Mehrkammerabsetzgruben, Fäkaliensammelgruben und abflusslose Abwassersammelgruben nach Bedarf, in der Regel aber mindestens einmal jährlich entleert. Mehrkammer-Ausfaulgruben werden nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand entschlammt.

Wenn feststeht, dass die Grundstückskläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (Anschlusszahl) erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ größere regelmäßige Abstände vereinbart werden.

Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind. Bei überbelasteten Anlagen (z.B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich.

Den Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ über. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

>>>>>

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
    Ausgenommen sind:
    a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 22. Mai 2002 außer Kraft.

Nöbdenitz, 3. September 2003

Barth / Vorsitzende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vom 01.09.1998

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) und in Verbindung mit §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental (VGOS) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung / Ausbau der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellung-/Ausbaubeiträge), soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist.
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und

>>>>>

Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils zur Abgabe verpflichtet.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach
- der Grundstücksfläche und
- der zulässigen Geschossfläche

berechnet.

(2) Maßgebend für die Grundstücksfläche ist § 2 der Entwässerungssatzung.

Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
   aa) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von ... Meter dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
   bb) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von ... Meter dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung).

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. aa) oder Buchst. bb), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringe Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber nicht festgesetzt ist. Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln, nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(8) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurecht sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Abschluss der Maßnahme. Im Falle der Kostenspaltung bei leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht die Beitragspflicht für die nutzbaren Teileinrichtungen auch dann mit dem Abschluss der durchgeführten Teilmaßnahme, wenn der nach der Planung vorgesehene Anschluss an die übrige Einrichtung noch nicht erfolgt ist.

(2) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des Absatzes 1. Die Regelung gilt entsprechend, wenn

a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird und/oder
b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grund-

stücken, die nach dem Maßstab der zulässigen Geschossfläche zum Beitrag herangezogen wurden.

(4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 6 Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag beträgt
   je m² Grundstücksfläche DM .....
   je m² Geschossfläche DM .....
2. Dürfen anschließbare Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtungen einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad von häuslichen der eingeleiteten Abwässern entsprechen.

§ 7 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
3. In den Fällen des § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung und dem Abschluss.
4. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 5 Abs. 2 a) mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes bzw. dem In-Kraft-Treten der Abrundungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 BauGB.
6. In den Fällen des § 5 Abs. 2 b): sobald tatsächlich angeschlossen ist.
7. In den Fällen des § 5 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
8. In den Fällen des § 5 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

§ 8 Vorauszahlung, Fälligkeit, Verratung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag bzw. die Teilbeträge nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitrags- bzw. Teilbetragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Der Abwasserbeitrag und die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

(3) Beiträge, die bereits vor In-Kraft-Treten des 2. Änderungsgesetzes zum Thüringer Kommunalabgabengesetz bis zum 31.12.1996 entstanden sind, werden in 4 Teilbeträgen gezahlt, soweit der Beitragspflichtige die angeforderte Gesamtschuld nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides erfüllt hat. Die §§ 233 ff der AO gelten entsprechend.

§ 9 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in Höhe der anfallenden tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanschluss entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. § 9 Abs. 2 der EWS gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 12 und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13.

§ 12 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	10,00 DM/Monat
bis	6,0 m³/h	36,00 DM/Monat
bis	10,0 m³/h	60,00 DM/Monat
über	10,0 m³/h	90,00 DM/Monat

§ 13 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitgebühr beträgt:

a) 3,94 DM pro Kubikmeter Abwasser in eine Sammelkläranlage
b) 0,99 DM pro Kubikmeter Abwasser in einen Kanal/ Kanäle

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,

>>>>>

soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen werden pauschal 30 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/a als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der VGOS zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 1 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 16 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

(2) Der § 1 Abs. 1, die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 finden bis zur Vorlage der Globalberechnung keine Anwendung.

Nöbdenitz, den 01. September 1998

Hermann / Vorsitzender

Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vom 25.05.2000

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) in Verbindung mit den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (nachfolgend VGOS genannt) für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die VGOS erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die VGOS erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 3 und von angeschlossenen Grundstücken Einleitgebühren nach § 4.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr bei Grundstücken mit Anschluss an eine zentrale Kläranlage beträgt bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5 cbm/h	15,00 DM/Monat
bis	6,0 cbm/h	41,00 DM/Monat
bis	10 cbm/h	65,00 DM/Monat
über	10 cbm/h	95,00 DM/Monat

Die Grundgebühr bei Grundstücken mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage beträgt bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5 cbm/h	12,00 DM/Monat
bis	6,0 cbm/h	38,00 DM/Monat
bis	10 cbm/h	62,00 DM/Monat
über	10 cbm/h	92,00 DM/Monat

§ 4 Einleitgebühren

(1) Die Einleitgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,95 DM pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt je Großvieheinheit eine Wassermenge von 16,0 cbm jährlich als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann die Installation von eichrechtlich zugelassenen Wasserzählern durch die VGOS verlangt werden. Die Installation erfolgt durch die VGOS oder deren Beauftragten. Die dabei entstehenden Kosten für die Installation und den Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die entnommenen Mengen aus den Eigengewinnungsanlagen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der VGOS zu schätzen (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 96 l pro Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 35 cbm pro Person), wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Dem Gebührenpflichtigen steht es frei, den Nachweis eines niedrigeren Wertes zu führen.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Wird bei anschließbaren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitgebühren um 35 Prozent. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 5 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Art. 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetz ist.

§ 6 Gebührenzuschläge - Gebührenerstattung

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 28.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die VGOS die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Einleitgebühren (§ 4 Abs. 1), so werden, soweit keine Zwischenablesung der Zähler erfolgt, die für die neuen Gebühren maßgeblichen Mengen grundsätzlich zeitanteilig berechnet.

>>>>>

(4) Anträge auf Rückvergütung (§ 4 Abs. 2) für nicht eingeleitetes Frischwasser sind spätestens einen Monat nach Zustellung der Jahresabrechnung zu stellen.

§ 10 Erhebung von Mahngebühren

Sofern nicht bis zu den Fälligkeiten nach § 9 Zahlung geleistet wird, erhebt die VGOS für die Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) Mahngebühren nach § 1 Abs. 1 der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO).

§ 11 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der VGOS für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der VGOS vom 01.09.1998 außer Kraft.

Nöbdenitz, den 25. Mai 2000

Barth / Vorsitzende

Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vom 18.08.97

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 10.11.1990 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz Thüringer Abwassergesetz - ThürAbwAG) - vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301 und § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 321) geändert durch Gesetze vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796) und vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ nach § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (§ 15 Abs. 1 ThürAbwAG).

2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts: im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 1. Januar 1993: 30 DM
ab 1. Januar 1997: 35 DM
im Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch für die Abwasserabgabe, die nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung fällig geworden sind.

Nöbdenitz, den 18. August 1997

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Hermann / Vorsitzender

Folgende Satzung ist zur Zeit in Kraft:

Fäkalschlammentsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (FEGS-EWS) vom 24. Mai 2002

Aufgrund §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht

anschließbaren aber entsorgten Grundstücken, sowie von Grundstücken die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden.

Werden die Abwässer nach Entnahme aus einer Grundstückskläranlage, einer Fäkaliensammelgrube oder einer abflusslosen Grube gepresst, wird der Rauminhalt nach der entnommenen ungepressten Menge berechnet.

Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 20,88 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkaliensammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nöbdenitz, den 24. Mai 2002

Barth / Vorsitzende

Gemeinde Löbichau

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Löbichau

Teileinziehung der Gemeindestraße vom Beginn der B 7 in Richtung Posterstein auf der Gemarkung Beerwalde

Die Gemeinde Löbichau beabsichtigt, die Gemeindestraße vom Beginn der B 7 in Richtung Posterstein auf der Gemarkung Beerwalde, Flur 3, Flurstück 279/1 gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz durch Teileinziehung auf die Benutzungsart - für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse und für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei - zu beschränken. Der Bereich der Teileinziehung ist aus beiliegendem Plan ersichtlich.

Der Straßenabschnitt lässt aufgrund des Aufbaus und der Breite eine höhere Belastung nicht zu.

Für die Teileinziehung ist die Gemeinde Löbichau als Träger der Straßenbaulast zuständig. Gemäß § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz wird diese Absicht öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen gegen die geplante Teileinziehung sind **bis zum 2. Mai 2007** an die

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz

zu richten.

Löbichau, 16. Januar 2007

Hermann / Bürgermeister

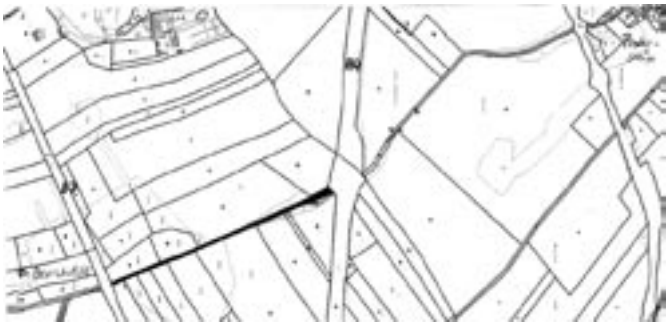

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Löbichau für das Jahr 2007 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.01.2007 der Veröffentlichung zugestimmt.

2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht. >>>>>

Haushaltssatzung der Gemeinde Löbichau (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Löbichau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.274.584 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.572.457 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf - Null - Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 175.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 34 ThürGemHV werden wie folgt festgesetzt.

§ 58 Abs. 1 ThürKO	2 v. Taus. des Verw.hh.
§ 58 Abs. 4 ThürKO	3 v. Taus. des Verm.hh.
§ 60 Abs. 3 ThürKO	3 v. Taus. des Verw.hh.
§ 60 Abs. 2 ThtirKO	1,5 % des Gesamthaushaltes

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Löbichau, den 18.01.2007

Gemeinde Löbichau

Hermann / Bürgermeister

Auslegungshinweis:
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit **vom 05.02.2007 - 20.02.2007** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Löbichau, 18.01.2007

Hermann / Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

In der XII. nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 64/XII/2006 - Haushaltsatzung 2007 der Gemeinde Löbichau

Beschluss Nr. 65/XII/2006 - Finanzplan für die Haushaltsjahre 2006 - 2010 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2006 - 2010

Beschluss Nr. 66/XII/2006 - Tauschvertrag zwischen der Gemeinde Löbichau und der Agrargenossenschaft Nöbdenitz e.G.

Beschluss Nr. 67/XII/2006 - Vergabe der Bauleistung „Einbau von zwei Dachgauben” im Gemeindehaus, Beerwalder Straße 33

Beschluss Nr. 68/XII/2006 - Vergabe der Vermessungsleistung ländlicher Wegebau - Bahndamm

Beschluss Nr. 69/XII/2006 - Vergabe der Vermessungsleistung Kita – Schule

Beschluss Nr. 70/XII/2006 - Antrag auf Aussetzung von Gewerbesteuer

Hermann / Bürgermeister

Die Gemeinde Löbichau als Eigentümerin verkauft in Löbichau folgende Liegenschaften:

Gemarkung:	Löbichau	Lage: Am Hain 24	
Flur:	1	Flurstücke:	17 94/3
Größe:	457 m², 309 m²		
Gemarkung:	Löbichau	Lage: Beerwalder Str. 47	
Flur:	2	Flurstück:	47/2
Größe:	226 m²		

sowie in Kleinstechau baureif erschlossenes Land:

Gemarkung:	Kleinstechau	Lage: Am Wiesenrain	
Flur:	1	Flurstücke:	13/16 13/17
Größe:	520 m²	511 m²	

Besichtigungen der Grundstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 034496/ 23027 oder 23028 erfolgen.

gez. Hermann /Bürgermeister

Die Gemeinde Löbichau vermietet:

modernisierte **2-Raum-Wohnung** in Löbichau, Beerwalder Str. 33, Größe: 97 m², mit PKW-Stellplatz und Schuppen, ab sofort zu besichtigen, Tel.: 034496 - 23016.

Gemeinde Posterstein

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Posterstein

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Posterstein am 14. Dezember 2006 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Posterstein wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 11. Januar 2007 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit gemäß § 21 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Posterstein vom 18. Januar 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - (ThürKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein in der Sitzung am 14. Dezember 2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Posterstein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates fest und macht diese öffentlich bekannt.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung im Zusammenhang mit Feiertagen davor und dazwischen geschlossen werden.

(3) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Das Gesundheitszeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind

a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde durch die Erziehungsgeldberechtigten und
b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.

(4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen.

(5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an eine Erzieherin der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.

>>>>>

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes in der Einrichtung aufgrund Urlaub, Krankheit etc. ist unverzüglich der Gruppenleitung oder der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf (Terminabsprache erforderlich) Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Beirat

Für die Tageseinrichtung wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und zu hören ist. Zu Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedarf es der Zustimmung (§ 10 des Thür. Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(3) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. § 8 a SGB VIII ist zu beachten.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage: Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.
Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 19. September 2001 außer Kraft.

Posterstein, 18. Januar 2007

Jakubek / Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande

gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jakubek / Bürgermeister

GEMEINDE POSTERSTEIN · THÜRINGEN ·

Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Posterstein am 14. Dezember 2006 beschlossene Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. Januar 2007 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit gemäß § 2 ThürKAG öffentlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 18. Januar 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Posterstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein in der Sitzung am 14. Dezember 2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Posterstein.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Posterstein erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Für das älteste in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren 51,00 Euro/Monat, für das zweite in der Kindertageseinrichtung betreute Kind 41,00 Euro/Monat und für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind 31,00 Euro/Monat.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Gemeinde Posterstein erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach >>>>>

§ 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 85 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 19. September 2001 außer Kraft.

Posterstein, 18. Januar 2007

Jakubek / Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jakubek / Bürgermeister

Beschluss-Nr. VI/5/2006 - Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO

Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Altenburger Land über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 vom 09.11.2006 wurde bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben.

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil: Die Jahresrechnung der Gemeinde für das HHJ 2003 wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO mit nachstehenden Abschlussergebnissen festgestellt und die Entlastung erteilt.

1.	Feststellung des Ergebnisses	Verwaltungshaushalt - € -	Vermögenshaushalt - € -	insgesamt - € -
1.1	Soll-Einnahmen	371.578,59	225.260,11	596.838,70
1.2	+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,02	0,00	0,02
1.5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	371.578,57	225.260,11	596.838,68
1.6	Soll-Ausgaben	371.578,57[1)]	225.260,11[2)]	596.838,68[2)]
1.7	+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	371.578,57	225.260,11	596.838,68
1.11	Etwaiger Unterschied der Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben:	0,00	0,00	0,00

[1)] darin enthalten 75.243,40 € Zuführung zum Vermögenshaushalt

[2)] darin enthalten 0,00 € Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

2.	Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder	
2.1	Unerledigte Vorschüsse	0,00
2.2	Unerledigte Verwahrgelder	24.431,55

3. Stand des Vermögens und der Schulden

		Stand zu Beginn des HHJ €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des HHJ €
3.1	Rücklagen	39.462,54	0,00	21.410,65	18.051,89
3.2	Schulden	258.089,17	0,00	5.466,87	252.622,30

Stimmberechtigte gesamt:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine

Posterstein, den 14. Dezember 2006

Jakubek / Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Posterstein

Teileinziehung der Gemeindestraße vom Beginn der B 7 in Richtung Posterstein auf der Gemarkung Posterstein

Die Gemeinde Posterstein beabsichtigt, die Gemeindestraße vom Beginn der B 7 in Richtung Posterstein auf der Gemarkung Posterstein, Flur 4, Flurstücke 156/1, 100/4, 98/2 und 99/2 gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz durch Teileinziehung auf die Benutzungsart - für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse und für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei - zu beschränken. Der Bereich der Teileinziehung ist aus beiliegendem Plan ersichtlich.

Der Straßenabschnitt lässt aufgrund des Aufbaus und der Breite eine höhere Belastung nicht zu.

Für die Teileinziehung ist die Gemeinde Posterstein als Träger der Straßenbaulast zuständig. Gemäß § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz wird diese Absicht öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen gegen die geplante Teileinziehung sind **bis zum 2. Mai 2007** an die

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz

zu richten.

Posterstein, 16. Januar 2007

Jakubek / Bürgermeister

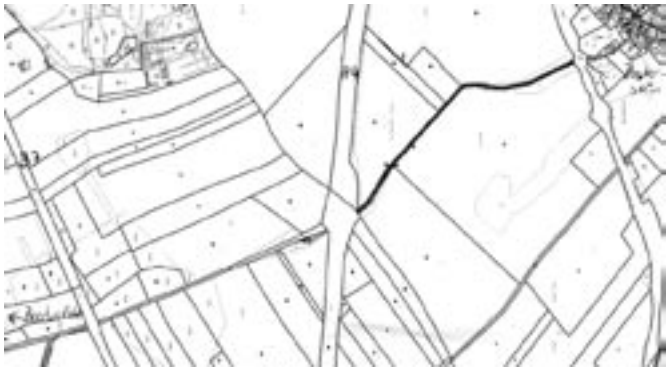

Gemeinde Thonhausen

In der Sitzung des Gemeinderates Thonhausen vom 12.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

XIII/1/2006 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. Oktober 2006

XIII/2/2006 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17. Oktober 2006

XIII/3/2006 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 7. November 2006

XIII/4/2006 - Beschluss zur Widmung des Badradweges in Thonhausen

- Ende Amtlicher Teil -

- Nichtamtlicher Teil -

Gesucht wird ... wer kann behilflich sein?

Gesucht wird ein Foto mit dem sogenannten „Zapfenhaus” in Untschen, welches bis etwa 1955 am dortigen Zapfenteich stand.

Wer verfügt über eine derartige Fotografie oder ggf. Malerei und kann der Stadtverwaltung Schmölln behilflich sein. Meldungen nimmt Frau Herbig unter der Tel.-Nr. 034491 / 7630 jederzeit gern entgegen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

C. Herbig / Pers. Mitarbeiterin des Bürgermeisters

16. Kindersachenbörse in Gößnitz!

Die nächste Kindersachenbörse wird am **3. März 2007, von 9.00 – 12.00 Uhr in Gößnitz,** in der Stadthalle stattfinden. Schwangere dürfen bereits ab 8.45 Uhr einkaufen.

Sehr gut erhaltende Baby- und Kinderbekleidung für Frühjahr und Sommer, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden. Wir bemühen uns, alles übersichtlich zu präsentieren.

Schauen Sie zuerst bei der Kindersachenbörse herein, bevor Sie nach teuren Sachen im Geschäft Ausschau halten!

Wenn Sie Ihre gut erhaltene Kinderbekleidung u.a. verkaufen möchten, kommen Sie bitte am Dienstag, 27.02.2007, von 16.00 – 17.00 Uhr nach Gößnitz in die Mehrzweckhalle. Sie erhalten dort alle notwendigen Informationen. Oder Sie sehen unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen nach und haben dort die Möglichkeit, Etiketten und Liste herunterzuladen. Die Verkäufernummern sind begrenzt! Anbieternummern können telefonisch bis zum 26.02.2007 in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr unter 034493 31768 vergeben werden.

Katrin Luksch, Initiativgruppe Gößnitz

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Die Gemeindeverwaltungen gratulieren zum Geburtstag und wünschen persönliches Wohlergehen

Gemeinde Heukewalde
Ingeborg Parnitzke in Heukewalde
am 07.02. zum 78’sten

Gemeinde Jonaswalde
Erika Singer in Nischwitz
am 08.02. zum 82’sten
Ruth Fülle in Nischwitz
am 13.02. zum 78’sten
Brigitte Gerth in Nischwitz
am 27.02. zum 76’sten

Gemeinde Löbichau
Aniane Zschirpe in Beerwalde
am 03.02. zum 82’sten
Manfred Franke in Drosen
am 04.02. zum 72’sten
Manfred Jahn in Großstechau
am 06.02. zum 74’sten
Hanna Drews in Kleinstechau
am 08.02. zum 81’sten
Walburga Kollek in Löbichau
am 14.02. zum 73’sten
Hubertus Marquardt in Löbichau
am 16.02. zum 70’sten
Joachim Riedl in Löbichau
am 18.02. zum 73’sten
Dieter Schenck in Löbichau
am 21.02. zum 73’sten
Lieselotte Richter in Löbichau
am 22.02. zum 84’sten
Katharina Sittner in Löbichau
am 22.02. zum 70’sten
Ruth Friedrich in Löbichau
am 23.02. zum 77’sten
Helmut Leitzsch in Großstechau
am 23.02. zum 80’sten
Edelgart Fleischer in Löbichau
am 28.02. zum 73’sten

Gemeinde Nöbdenitz
Lilly Walter in Nöbdenitz
am 02.02. zum 77’sten
Adele Große in Nöbdenitz
am 04.02. zum 80’sten
Gisela Kuehn in Nöbdenitz
am 05.02. zum 80’sten
Wolfgang Friebe in Nöbdenitz
am 07.02. zum 80’sten
Rudolf Jakob in Nöbdenitz
am 08.02. zum 85’sten
Gertraude Pohle in Burkersdorf
am 12.02. zum 84’sten
Rotraud Thadewaldt in Untschen
am 12.02. zum 76’sten
Konrad Oehler in Nöbdenitz
am 19.02. zum 73’sten
Liane Friebe in Nöbdenitz
am 24.02. zum 73’sten
Sigrid Funke in Zagkwitz
am 25.02. zum 72’sten

Gemeinde Posterstein
Annemarie Haubenreißer
in Posterstein
am 07.02. zum 77’sten
Alfred Dinger in Posterstein
am 14.02. zum 84’sten
Anneliese Zapp in Posterstein
am 16.02. zum 77’sten

Gemeinde Thonhausen
Christa Schidzig in Thonhausen
am 04.02. zum 71’sten
Dieter Seifert in Thonhausen
am 09.02. zum 70’sten
Roland Dörr in Thonhausen
am 10.02. zum 73’sten
Ingeburg Gabler in Thonhausen
am 19.02. zum 77’sten

Gemeinde Vollmershain
Liselotte Naumann in Vollmershain
am 08.02. zum 73’sten
Friedheim Gerth in Vollmershain
am 13.02. zum 74’sten
Anneliese Nitzsche in Vollmershain
am 26.02. zum 72’sten

Gemeinde Wildenbörten
Waltraud Franke in Wildenbörten
am 06.02. zum 77’sten
Heinz Rupprecht in Wildenbörten
am 13.02. zum 73’sten
Erika Schneider in Wildenbörten
am 14.02. zum 68’sten
Ruth Beer in Dobra
am 16.02. zum 69’sten
Christel Eisen in Wildenbörten
am 19.02. zum 62’sten
Doris Schellenberg in Kakau
am 27.02. zum 66’sten
Ursula Naumann in Wildenbörten
am 28.02. zum 67’sten

Impressum
Kommunales Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG Oberes Sprottental
Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR
Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:
Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -“Redaktion Mitteilungsblatt“-
z.Hd. Frau Scholz
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 03 44 96 / 230-12 - E-Mail: personalamt@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR, Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz
Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06
E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

Achtung!

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“ erscheint am

01.03.2007

Redaktionsschluss ist Montag, der 19.02.2007.

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental“

Rückgabe Müllmarken 2006

Die Rücknahme der Müllmarken vom Jahr 2006 erfolgt nur noch bis zum **20.02.2007** in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“.
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Gemeinde Jonaswalde

Pfingsten wird gefeiert!

In diesem Jahr wird groß gefeiert, die erste urkundliche Erwähnung der Gemeinde Jonaswalde aus dem Zinsregister des Klosters Posa bei Zeitz vor 826 Jahren und der 75. Jahrestag der Gründung der Freiwilligen Feuerwehr.

Beide Ereignisse werden in einem feierlichen Akt abgehandelt. Seit Wochen sitzt ein Komitee zusammen, um dieses Fest vorzubereiten. Aber die Mitwirkung aller Einwohner ist hier gefordert.

Wo wird Hilfe gebraucht?

- Für den historischen Umzug wird alles gebraucht, was Beine hat. Historische Kostüme, alte Landtechnik, Oldtimer, alte Fahrräder, sprich alles, was anschaulich ist, sich bewegen lässt und vor allem viele Akteure.
- Für die Ausstellung werden vor allem alte Bilder, Dokumente und Urkunden benötigt.
  Alle Ausstellungsstücke, die ausgeliehen werden, können nach dem Kopieren sofort zurückgegeben werden, damit nichts verloren geht.
- Entsprechend unserer Tradition wollen wir als Einwohner ein guter Gastgeber sein. Deshalb werden viele Helfer benötigt und an unsere Frauen geht der Appell zum Kuchenbacken für die Kaffeeküche. Es sollte sich ein Jeder Gedanken machen, wie er sich in dem Getriebe nützlich machen kann.
- Natürlich wollen wir unser Dorf auch auf Hochglanz polieren. Ein jeder Grundstückseigentümer, der in diesem Jahr an seinem Anwesen Verschönerungsarbeiten geplant hat, sollte bemüht sein, diese bis zu Pfingsten einzuordnen, denn der Zeitpunkt ist sehr schnell herangerückt.

Evang. - Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

- Kirchennachrichten Februar 2007 -

Monatsspruch Februar: Gerecht gemacht aus Glauben, haben wir Frieden mit Gott durch Jesus Christus unseren Herrn.
„Jesus eröffnet uns einen Schutzraum, in dem wir getrost leben und eines Tages auch sterben können.“ (Reinhard Ellsel)

Gottesdienste

4. Februar - Sonntag Septuagesimä
10.00 Uhr Zentralgottesdienst in Nischwitz

11. Februar - Sonntag Sexagesimä
10.00 Uhr Zentralgottesdienst in Vollmershain

18. Februar - Sonntag Estomihi
9.00 Uhr Jonaswalde
14.00 Uhr Heukewalde

25. Februar - Sonntag Invokavit
10.15 Uhr Zentralgottesdienst mit dem Bläserkreis „Sprottental“ in Mannichswalde

4. März - Sonntag Reminiszere
9.00 Uhr Nischwitz

Veranstaltungen

Christenlehre: Dienstag, 6.3., 14.45 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus
Konfirmandenstunden: jeweils 16.15 Uhr im Thonhausener Pfarrhaus 1) Vorkonfirmanden: 1. + 22.2.
2) Konfirmanden: 15.2. + 1.3.
Frauenkreis in Heukewalde: Freitag, 2.3., Weltgebetstag, 14.30 Uhr im Gasthof
Weltgebetstag in Nischwitz: Freitag, 2.3., 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Gemeinde Löbichau

Einladung zum VIII. Skatturnier

Zum Skatturnier in den Gemeindesaal Löbichau wird für **Sonnabend, den 03. März 2007** eingeladen.
Das Turnier beginnt um 13.00 Uhr.
Einlass ist bereits 12.00 Uhr.

Gespielt wird in 3 Serien á 48 Spiele mit Deutschem Blatt. Das Startgeld beträgt 5,00 Euro je Serie. Den besten Spielern winken lukrative Geld- und Sachpreise.

Im Namen der Gemeinde Löbichau sowie der Organisatoren lade ich alle Skatfreunde herzlich ein.

Hermann / Bürgermeister

Fasching in Beerwalde

Zum diesjährigen Fasching **am Samstag, dem 10. Februar 2007**, im Kulturhaus „Zur Linde“ Beerwalde möchten wir recht herzlich einladen. Beginn ist 20 Uhr (mit Programm).

Für alle Kinder aus Beerwalde und Umgebung steigt am **Sonntag, dem 11. Februar 2007, ab 14.30 Uhr** ebenfalls im Saal Beerwalde die große **Kinderfaschingsparty.**

Für beide Veranstaltungen lädt herzlich ein

Feuerwehrverein e.V. Beerwalde

Evangelisch - Lutherisches Pfarramt Paitzdorf - Nöbdenitz - Großstechau

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde

- Februar / März 2007 -

So.	***11.2.***	9.00 Uhr	Gottesdienst in Großstechau, B. Koch
Die.	***13.2.***	10.00 Uhr	Gottesdienst im Heim
So.	***18.2.***	14.00 Uhr	Gottesdienst in Beerwalde
So.	***25.2.***	10.15 Uhr	Gottesdienst in Großstechau
Die.	***27.2.***	19.00 Uhr	GKR-Sitzung in Großstechau
So.	***4.3.***	10.00 Uhr	Gottesdienst in Großstechau

mit der Liturgie des Weltgebetstages, die von den Christinnen in Paraguay vorbereitet wurde. Einige Speisen des Landes werden wir gemeinsam probieren.

10. März - Elisabethfrauentag in Erfurt zum Elisabethjahr

Alle, die den Namen Elisabeth, Sissi, Betty, Lisa, Else, Elsa, Isabel, Elise, Liese, Ella, Bettina, Lisette, Ilse, Libeth, Lilly, Elsbeth, Liesbeth, Lies oder Liza tragen, sind herzlich eingeladen, den Tag beim Festprogramm im Erfurter Ratsgymnasium gemeinsam zu verbringen. Informationen und Anmeldung über das Frauenwerk der EKM 03643 / 850751. Weitere Veranstaltungen zum Elisabethjahr erwarten Sie im Rahmen der BUGA.

So. 18.3. 14.00 Uhr Gottesdienst in Großstechau

Vorinformation: In diesem Jahr finden in unseren Gemeinden wieder **Gemeindekirchenratswahlen** statt. Der **erste mitteldeutsche Kirchenältestentag** wird unter dem Motto „Nicht ohne uns” am 13. Oktober in Halle stattfinden.

Du bist ein Gott, der mich sieht. 1. Mose 16,13

Mit dem Monatsspruch für den Monat Januar grüße ich Sie herzlich! Ihre Pastorin Brigitte Koch

Gemeinde Nöbdenitz

Brennholzverkauf

Die Gemeinde Nöbdenitz verkauft:

- trockenes, gehacktes Brennholz (Format Küchenherd) in Säcken zu je ca. 24 kg, Preis: 5,00 €/Sack

Interessenten zum Angebot melden sich bitte umgehend in der Gemeinde Nöbdenitz (werktags von 7.00 – 8.00 Uhr unter 034496/22564) oder der VG „Oberes Sprottental”, Frau Scholz unter 034496/23012.

Heydenreich / Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch
zum 10-jährigen Betriebsjubiläum
der Firma Bauelemente Udo Wähler

Neues von der Rasselbande

Hallo, ich bin Anton, der neue Kindergartencomputer!

Die Erzieherinnen in der Rasselbande waren schon lange „guter Hoffnung”, dass es mich einmal geben wird, aber gut Ding will Weile haben!

Die 7 ist eine Glückszahl, dachte ich mir und überraschte die Mädels pünktlich zum Jahresbeginn 2007 mit meiner Anwesenheit.

Gelungen ist mir das alles nur durch meine Eltern. Ich habe drei Paar davon, nämlich die Familien Thomas Bindzettel, Andre Gampe und Steffen Hesse. Sie finanzierten nicht nur meine Geburt, sondern flößten mir durch den Förderverein KITA „Nemzer Rasselbande” auch die nötige Intelligenz ein. Und die macht die meistens so klug aussehenden Mädels in meinem neuen Zuhause manchmal richtig ratlos! Die Gesichter müsstet ihr sehen, wenn sie mir gegenüber sitzen. Doch bin ich mir sicher, sie werden auch mit mir, dem elektronischen Überraschungskind, klar kommen, schließlich haben sie schon genügend andere Kinder geschaukelt! Zumal ich ja nicht geboren wurde, um sie zu ärgern, sondern um sie zu entlasten. Meine Aufgabe soll es sein, den Verwaltungskram zu übernehmen, mir Liedtexte zu merken und an die Eltern zu verteilen, Aushänge für den Eingangsbereich zu gestalten, digitale Fotos für die Kindergartenchronik aufzuarbeiten, Texte maschinell zu schreiben ... .

Eigentlich komisch, dass es so lange ohne mich ging!

Ich möchte nun die Gelegenheit nutzen, mich noch einmal ganz herzlich bei meinen Eltern für meine Geburt zu bedanken. Gleichzeitig möchte ich versichern, dass es mir in meinem neuen Zuhause gut gefällt, dass ich ein liebes Kind sein möchte und die Erzieherinnen nicht mehr als unbedingt nötig zur Verzweiflung treiben werde! Aus Sicherheitsgründen werde ich mir stets etwas Nervennahrung neben den Bildschirm legen. Und wenn ich etwas reifer geworden bin, wollen mich die Erzieherinnen auch selbst zur Bildung auf die Kinder loslassen. Auf den Tag freue ich mich schon. Mal sehen, wer sensibler mit mir umgeht, die Großen oder die Kleinen?!

Volkssolidarität Nöbdenitz

Liebe Reisefreunde!

Für unsere Fahrt nach Falkenhain am **1. März 2007** geben wir noch einige wichtige Hinweise:

Abfahrt ab Untschen	10.40 Uhr
Abfahrt ab Lohma	10.45 Uhr
Abfahrt ab Nöbdenitz	10.50 Uhr

Die Rückfahrt erfolgt 18.30 Uhr ab Falkenhain.

Wie immer erwartet uns ein gutes Mittagessen - und ein wunderbares Programm mit Petra Kusch-Lück und Roland Neudert – Kaffee und Kuchen – Alleinunterhalter und Tanz.

Wir wünschen all unseren treuen Reisefreunden einen unvergesslichen Nachmittag mit den bekannten Künstlern aus Funk und Fernsehen von damals und heute.

i.A. Liane Friebe

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Paitzdorf - Nöbdenitz - Großstechau

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde Nöbdenitz - Februar / März 2007

So. 11.2.	10.15 Uhr	Gottesdienst im Kirchgemeindehaus
Mi. 14.2.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Posterstein
Do. 15.2.	19.30 Uhr	Frauentreff mit einer Bibelarbeit zur Weltgebetstagsvorbereitung: Sara lacht
Mi. 20.2.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Nöbdenitz
So. 25.2.	9.00 Uhr	Gottesdienst im Kirchgemeindehaus
So. 4.3.	17.00 Uhr	Weltgebetstagsgottesdienst

in Nöbdenitz „Unter Gottes Zelt vereint“ nach der Liturgie der Christinnen aus Paraguay

10. März - Elisabethfrauentag in Erfurt zum Elisabethjahr
Alle, die den Namen Elisabeth, Lisa, Betty, Sissi, Else, Elsa, Isabel, Elise, Liese, Ella, Bettina, Lisette, Ilse, Liesbeth, Lilly, Elsbeth, Lies oder Liza tragen, sind herzlich eingeladen, den Tag beim Festprogramm im Erfurter Ratsgymnasium gemeinsam zu verbringen. Information und Anmeldung über das Frauenwerk der EKM 03643 / 850751. Weitere Veranstaltungen zum Elisabethjahr 2007 erwarten Sie im Rahmen der BUGA.

Mi. 14.3.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Posterstein
Mi. 21.3.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Nöbdenitz

Befiehl du deine Wege und was dein Herze kränkt
der allertreusten Pflege des, der den Himmel lenkt.
Der Wolken, Luft und Winden gibt Wege, Lauf und Bahn,
der wird auch Wege finden, da dein Fuß gehen kann.

Paul Gerhardt

Vor 400 Jahren wurde der protestantische Liederdichter geboren, dessen Texte bis heute fester Bestandteil unserer Gottesdienste sind - uns zur Freude und Gott zur Ehre.

Ich grüße Sie ganz herzlich und wünsche Ihnen eine gute Zeit! *Ihre Pastorin Brigitte Koch*

P.S.: Sie haben 2006 vergessen Ihre 12 € Kirchgeld zu bezahlen? Das kann jedem mal passieren. Geben Sie es einfach einem der Kirchenältesten mit. Die Quittung geht Ihnen umgehend zu. Ihr Kirchgeld ist ein wichtiger Beitrag zu einer lebendigen Gemeinde.
Herzlichen Dank!

Gemeinde Posterstein

Einladung zum Frauenabend

Hiermit möchte ich alle Frauen von Posterstein und Stolzenberg **am Dienstag, dem 13.02.2007, um 19.00 Uhr,** ins Bürgervereinszimmer einladen.

Thema: Spielabend – „Schraps hat den Hut verloren“.

Vielleicht setzt jeder einen kleinen Hut auf?

Gemeinde Thonhausen

Neues aus dem Bürgerhaus

Zur Freude aller Einwohner können wir nun seit Ende letzten Jahres auf eine gut ausgebaute **Ortsstraße** verweisen, die allerdings die Fahrzeugführer des öfteren zur Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verleitet.

In unserer Bürgersprechstunde im Rahmen der Ratssitzung am 16.01.07 wurde auf die Gefährdung der Fußgänger, speziell der Kinder, im Bereich dieser neu gebauten Ortsstraße hingewiesen, da nicht durchgängig **Gehwege** zur Verfügung stehen.

Um hier Einhalt zu gebieten, ist die Gemeindeverwaltung bestrebt, in Teilabschnitten der Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu erwirken.

Diesbezüglich möchten wir aber auch darauf verweisen, dass das Parken auf den Gehwegen generell untersagt ist.

Unser schöner **Dorfplatz**, der uns schon bei mehreren Festen gute Dienste leistete, wurde in jüngster Vergangenheit oftmals als öffentlicher Parkplatz genutzt.

Leider hinterließen dabei undichte Motoren Ölflecken auf den Pflasterflächen, die kaum zu entfernen sind. Um dies in Zukunft zu vermeiden, bitten wir die Fahrzeughalter ihre Fahrzeuge künftig auf ihren Grundstücken abzustellen.

Die Abstellflächen gegenüber der Bauhofgarage sollten generell frei gehalten werden, um eine ungehinderte Ausfahrt der gemeindeeigenen Fahrzeuge zu ermöglichen.

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates, beginnend mit der **Bürgersprechstunde**, findet am **Dienstag, 13.02.07, 19.30 Uhr,** im Bürgersaal der Gemeinde statt.

Ev. - Luth. Pfarramt Thonhausen

- Kirchspielnachrichten Februar 2007 -

Monatsspruch Februar: Gerecht gemacht aus Glauben, haben wir Frieden mit Gott durch Jesus Christus, unseren Herrn. Römer 5,1

„Jesus eröffnet uns einen Schutzraum, in dem wir getrost leben und eines Tages auch sterben können.“ (Reinhard Ellsel)

Gottesdienste:

4. Februar - Sonntag Septuagesimä
10.00 Uhr Zentralgottesdienst in Nischwitz

11. Februar - Sonntag Sexagesimä
10.00 Uhr Zentralgottesdienst in Vollmershain

18. Februar - Sonntag Estomihi
10.00 Uhr Thonhausen

25. Februar - Sonntag Invokavit
10.15 Uhr Zentralgottesdienst mit unserem Posaunenchor in Mannichswalde

4. März - Sonntag Reminiszere
10.15 Uhr Vollmershain

Veranstaltungen und Hinweise

Christenlehre: 1. Thonhausen: jeweils donnerstags, 15.00 Uhr im Gemeindesaal
Kleine (1. - 3. Klasse): 15.2.
Große (4. - 6. Klasse): 1. + 22.2.

2. Vollmershain: Dienstag, 13.2., 15.30 Uhr

Konfirmandenstunden: jeweils donnerstags, 16.15 Uhr
1. Vorkonfirmanden: 1. + 22.2.
2. Konfirmanden: 15.2. + 1.3.

Frauenfrühstück: 14-tägig, mittwochs, 8.30 Uhr (Ort und Termin bei Katrin Köhler erfragen, Tel. 034496/60706)

Frauenkreis: Freitag, 23.2., 15.00 Uhr im Pfarrhaus

Posaunenchor: freitags, 19.00 Uhr im Mannichswalder Gemeinderaum

Kirchenchor: donnerstags, 19.30 Uhr

Junge Gemeinde: Termine im Internet nachschauen oder bei Markus Nürnberger erfragen (03762/942616)

Krabbelgruppe: Dienstag, 13. + 27.2., 9.30 Uhr im Gemeinderaum

Bibelgesprächskreis: Mittwoch, 21.2., 20.00 Uhr im Pfarrhaus

Gemeindekirchenrat:
1. Thonhausen/Wettelswalde: Montag, 19.2., 20.00 Uhr im Pfarrhaus
2. Vollmershain: Dienstag, 13.2., 19.00 Uhr bei Doris Meißner

Das Wildenbörtener Fenster

Einblicke & Ausblicke

Gemeinde Wildenbörten

Einladung

Die Freiwillige Feuerwehr organisiert eine öffentliche „Erste-Hilfe-Schulung“ durch die Johanniter-Unfall-Hilfe.

Alle interessierten Bürger sind dazu eingeladen am

1. März 2007 um 19.00 Uhr in das Bürgerhaus.

Johanniter-Unfall-Hilfe *Feuerwehr Wildenbörten*

- Nach Redaktionschluss eingegangen -

Museum Burg Posterstein

Öffnungszeiten: Winteröffnungszeiten

Dienstag - Freitag	10.00 - 16.00 Uhr
Samstag/Sonntag und Feiertag	10.00 - 17.00 Uhr

Vorschau - Sonderausstellung

25. März - 29. April - ***Mit Neugier und Phantasie***
Kunstkurs am Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln